

(ANHANG 2)

Leistungsauftrag

für das

Führungsorgan der Region Langnau (RFO)

1. Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich des Regionalen Führungsorgans (RFO) erstreckt sich auf die Gebiete der Gemeinden, welche die Zusatzvereinbarung zum Zusammenarbeitsvertrag betreffend Bereiche des Zivilschutzes mit der Sitzgemeinde Langnau unterzeichnet haben.

2. Grundlagen

Die Tätigkeit des RFO basiert auf folgenden Grundlagen:

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG), insbesondere auf
 - Art.6 Aufgabenumschreibung
 - Art. 19 Führungsorgane unterer Stufen
 - Art. 22 Verantwortung
 - Art. 23 Aufgaben
 - Art. 24 Mittel
 - Art. 25 Regionales Führungsorgan (RFO)
 - Art. 26 Überörtliche Führung
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kant. Bevölkerungsschutzverordnung BeV)
- Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in der Gemeinde
- Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz zwischen den Gemeinden der Region Langnau

3. Leistungsgegenstand, Produkte

a) Vorbereitung

Das RFO in seinem Zuständigkeitsbereich

- schafft im Hinblick auf ausserordentliche Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel;
- ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte und die spezifischen Einsatzplanungen;
- trifft Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung, von Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen;
- stellt die Grundausbildung der Angehörigen des RFO sowie deren fachbezogene Ausbildung bezogen auf das Gefahrenpotential sicher;
- regelt die Aufgabenbereiche seiner Angehörigen Pflichtenheften;

- überprüft periodisch die Vorbereitungsmaßnahmen.

b) Einsatz

Das RFO in seinem Zuständigkeitsbereich

- stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher;
- erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive und stellt den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sicher;
- trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Gemeindebehörden, der Kantonspolizei und dem Regierungsrat zusammen;
- koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen;
- stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher;
- sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur;
- veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

4. Leistungsstandards

Der Stabchef des RFO stellt sicher:

- das Aufgebot der Mitglieder des RFO und des notwendigen Personals des Zivilschutzes für den Betrieb;
- die Stellvertretungsregelung;
- die jährliche Überprüfung der Erreichbarkeit des RFO-Personals;
- die Ausbildung der Mitglieder des RFO und des Personals des Zivilschutzes;
- dass mindestens zwei Sitzungen jährlich mit den RFO-Mitgliedern durchgeführt werden.

Die Mitglieder des RFO

- lösen innert nützlicher Frist die erforderlichen Sofortmassnahmen aus und orientieren insbesondere den Regierungsrat und benachbarte Führungsorgane;
- stellen im Ereignisfall die permanente eigene Erreichbarkeit sicher;
- sorgen für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungsrelevanten Fakten (Text, Bild, Ton, etc.);
- legen in Absprache mit der Einsatzleitung Front die Reihenfolge der Führungstätigkeit fest;
- halten pro Fachdienstbereich die aktuelle Lage fest (Mittel, zeitliche Verfügbarkeit, Massnahmen, Pendenzen und aufgelaufene Kosten);
- beraten die politischen Behörden, zeigen Lösungsvarianten mit Vor- und Nachteilen auf und stellen Anträge;
- stellen in Absprache mit den Informationsbeauftragten der betroffenen Gemeinden die Vorbereitungen für die Medienorientierung sicher;
- treffen Vorbereitungen für die Durchführung der Medienorientierung durch die zuständigen Organe der Gemeinden innert nützlicher Frist (in der Regel innert drei Stunden nach der Alarmierung)
- setzen die zielgruppengerichtete Information der Bevölkerung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel sicher und veranlassen den Betrieb eines Sorgentelefon.

5. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Das RFO

- verfügt über die Aufgebotskompetenz von Zivilschutz, Feuerwehr und weiteren Mitteln der Gemeinden (z.B. Verwaltung, Werkhof, etc.) in seinem Zuständigkeitsbereich;
- ernennt einen Gesamteinsatzleiter;
- setzt die Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinden ein und unterstellt sie zu diesem Zweck dem Gesamteinsatzleiter;
- ist zuständig für die Anforderung der notwendigen Mittel privater Unternehmungen;
- ist zuständig für die Anforderung subsidiärer Hilfe beim Regierungsstatthalter.

Einsatzfinanzierung

- Das zuständige Organ der vom Ereignis betroffenen Gemeinde entscheidet über die Freigabe von finanziellen Mitteln für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen im Gebiet des RFO.
- Die Finanzkompetenz für a.o. Lagen muss in den Anschlussgemeinden vorsorglich geregelt werden.

6. Geschäftsstelle

Das Sekretariat des RFO wird durch die Zivilschutzstelle (Geschäftsstelle) der Zivilschutzorganisation Region Langnau besorgt.

Geschäftsstelle RFO
Langnau, März 2015